

## BEKANNTMACHUNG

### des endgültigen Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber der Wahl zum Ortsbeirat im Ortsbezirk Gronau am 26. März 2006

1. Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.04.2006 das endgültige Wahlergebnis im Ortsbezirk Gronau ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

1)	Zahl der Wahlberechtigten	1.891
2)	Zahl der Wählerinnen und Wähler	978
3)	Zahl der gültigen Stimmen	8.055
4)	Zahl der ungültigen Stimmzettel	43

2. Die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der Sitze, die den einzelnen Parteien und Wählergruppen insgesamt zustehen, verteilen sich wie folgt:

Lfd. Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe	Kurzbezeichnung	Stimmen	Sitze
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	4.863	5
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	2.261	3
4	Freie Demokratische Partei	FDP	931	1

3. Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber und die Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen in der Reihenfolge der Wahlvorschläge:

<b>CDU 5 Sitze</b>			
Rang	Nr.	Person	Stimmen
1	101	Schäfer, Karl Peter	933
2	103	Gutmann, Erika	651
3	102	Pflug, Dieter	608
4	105	Buchmann, Ingrid	532
5	104	Bodirsky, Renate	517
<b>Ersatzpersonen</b>			
6	109	Zinn, Petra	431
7	106	Georgi, Gerhard	419
8	108	Siegemund, Bernd	390
9	107	Kuhn, Heinz-Andreas	382

<b>SPD 3 Sitze</b>			
Rang	Nr.	Person	Stimmen
1	203	Ahäuser, Jürgen	811
2	201	Kläs, Hans-Jürgen	725
3	202	Dr. Rohnfelder, Dieter	725

<b>FDP 1 Sitz</b>			
Rang	Nr	Person	Stimmen
1	401	Dauterich, Ottmar	456

**Ersatzpersonen**

2	402	Kubitza, Klaus Peter	265
3	403	Mautes, Atilla	210

4. Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises gem. § 25 Hessisches Kommunalwahlgesetz binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins von Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter, Rathaus, Parkstr. 15, 61118 Bad Vilbel, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Bad Vilbel, den 06. April 2006

gez.: Lassek

Gemeindevahlleiter